

An das Bundesverfassungsgericht
Geschäftsstelle
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Betrifft AZ 1 BVR 669/18, 1 BVR 732/18

Sachkundigen-Stellungnahme bis 31.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Richterin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde.

Unser Verband unterstützt die Anliegen der Beschwerdeführer und zur Gänze.

Auch unserer Erfahrung nach ist die Vollauslastungshypothese (36 h x 43 Arbeitswochen im Kalenderjahr) ein in der Praxis kaum erreichbarer Maßstab. Durch die vielfältigen bürokratischen Tätigkeiten, die Verpflichtung zur Durchführung Probatorischer Sitzungen sowie u.a. die Behandlungsnotwendigkeit privat Versicherter, ist es Mitgliedern mit vollem Versorgungsauftrag nicht möglich unter angemessenen Arbeitsbedingungen die hypothetische Vollauslastung zu erreichen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Strukturzuschläge nicht gleichmäßig über alle zentralen Therapieleistungen verteilt werden, sondern dass diese erst mit der 19. abgerechneten Therapiewochenstunde einsetzen.

Nach wie vor erachten wir die Leistungen für Psychotherapie als unterbewertet; psychotherapeutische Leistungen sind traditionell und durch die aktuelle Rechtsumsetzung zusätzlich fixiert auf das untere Ende der Einkommensskala aller Vertragsarztgruppen innerhalb der GKV.

Vorstand VPP im BDP e.V.

Vertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP) im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V.

Gunter Nittel

Dr. Johanna Thünker

Susanne Berwanger